

28.05.02

Antrag

des Freistaates Sachsen

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)

Punkt 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002.

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anhang 1, Nr. 1 Tabelle 1 Zeile „1“ Spalte „DK 0“

In Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile „1“ ist Spalte „DK 0“ ist wie folgt zu fassen:

$k \leq 1 \cdot 10^{-8} \text{ m/s}$, $d \geq 2,0 \text{ m}$

Begründung:

Für die in Anhang 3 für die Deponieklasse 0 zugelassenen Parameter gewährleistet die von der Bundesregierung vorgeschlagene geologische Barriere von 1 Meter Mächtigkeit mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $\leq 1 \cdot 10^{-7}$ Meter pro Sekunde keine Einhaltung der Vorsorgewerte im Grundwasser, weil sie den Schadstofftransport zum Grundwasser nicht ausreichend verhindern kann.

Der Vorschlag behält daher die Zuordnungswerte der Regierungsfassung bei, erhöht aber gleichzeitig die Anforderungen an die geologische Barriere. Die vorgeschlagene Verringerung des Durchlässigkeitsbeiwertes und Erhöhung der Mächtigkeit der geologischen Barriere verzögert die Versickerung und erhöht das Schadstoffrückhaltevermögen. Die Mindestverweilzeit, gekoppelt mit den ohnehin geltenden Anforderungen an ein hohes Schadstoffrückhaltevermögen der geologischen Barriere entsprechend § 3 DepV mit Verweis auf Ziff. 10.1-10.6 TA Siedlungsabfall gewährleistet einen ausreichenden Grundwasserschutz.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

Begründung (nur für das Plenum):

Der Antrag stellt einen Kompromiss dar zwischen der Empfehlung des Umweltausschusses (Zi. 104 der Empfehlungsdrucksache 231/1/02), die Zuordnungswerte für DK 0 den Zuordnungswerten für Abfälle bei der Verwertung in Abgrabungen (Z 1.1 gemäß dem sog. Verfüllungspapier) anzupassen, und dem darauf gerichteten Widerspruch des Wirtschaftsausschusses mit der Intention, an der Fassung der Bundesregierung festzuhalten, die für DK 0 Zuordnungswerte vorsieht, die etwa den Z 1.2-Werten der LAGA-TR entsprechen.

Die vom Umweltausschuss empfohlene Reduzierung der Zuordnungswerte für DK 0 würde diese Klasse praktisch bedeutungslos machen. Erhebliche Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen wären die Folge, weil sie mengenrelevante Abfälle wie Boden- und Straßenaushub, Baggergut und vorsortierten Bauschutt nur der teureren DK I zuordnen dürften.

Entsprechend der Intention des sächsischen Antrags müsste die Zi. 104 der Empfehlungsdrucksache abgelehnt werden.